

Positionspapier

Berufspolitische Forderungen des DPhV zur Durchführung der Inklusion in den Gymnasien

Generelle Zielstellung

Grundsätzliches Ziel ist es, Kinder mit Behinderungen dort zu fördern, wo dies mit den besten Erfolgsaussichten geschehen kann. Dafür können im Einzelfall, das heißt je nach Art und Grad der Behinderung, die Förderschule oder aber auch die anderen allgemeinbildenden Schulen die beste Lösung sein.

Eine zunehmende Inklusion führt an den allgemeinbildenden Schulen zu einem zusätzlichen Personal-, Umbau- und Raumbedarf. Dieser hat folgende Ursachen:

- Zugangshindernisse baulicher Art müssen abgebaut werden.
- Eine Verringerung der Lehrer-Schüler-Relation pro Klasse mit Schülern mit Behinderungen ist notwendig, um dem speziellen Förderbedarf von Kindern mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf gerecht zu werden.
- Der Bedarf an zusätzlichen Therapie-, Rückzugs- oder Förderräumen ist zu decken, um den Nachteilsausgleich für behinderte Schüler zu ermöglichen und erfolgreich umzusetzen.
- Die Ausweisung von Räumen für zusätzliches Personal (Sonderpädagogen, Integrationshelfer, Assistenzen) ist erforderlich, da die bisherigen Plätze für das Lehrpersonal in den Lehrer- und Vorbereitungszimmern nicht ausreichend und dafür auch nicht ausgelegt sind.

Forderungen hinsichtlich der Personalausstattung von Lehrkräften an Gymnasien

Der notwendige Bedarf zur Umsetzung der Inklusion an den Gymnasien kann mit dem vorhandenen Personal in vielen Schulen nicht abgedeckt werden.

Soll die Inklusion erfolgreich umgesetzt werden, müssen die Bundesländer folgende Maßnahmen durchführen:

- Schaffung von zusätzlichen Ausbildungskapazitäten für Lehrpersonal in den Fachgebieten Körper- und Sinnesbehinderung. Bewerber, die selbst behindert sind, sollten bevorzugt diese Studienrichtungen ergreifen können. Um ihnen ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, sind ihnen vielfältige Unterstützungssysteme personeller und materieller Art anzubieten.

- Innerhalb der universitären Ausbildung für das Höhere Lehramt an Gymnasien müssen sonderpädagogische Inhalte integriert werden. Weiterhin müssen Möglichkeiten angeboten werden, dass Gymnasiallehrkräfte neben der Lehrbefähigung in ihren beiden Fächern einen universitären Abschluss für eine spezielle Behinderungsart erwerben können. Dies kann bereits während des Lehramtsstudiums erfolgen, aber auch berufsbegleitend unter Gewährung einer ausreichenden Anrechnung durch Minderung der Unterrichtsverpflichtung.
- Die Schüler-Lehrer-Relation pro Klasse mit Schülern mit Behinderungen ist zu verbessern.
In diesen Inklusionsklassen muss mindestens eine Dreifachwertung eines Inklusionsschülers erfolgen. Somit wird der Klassenteiler entsprechend reduziert, um dem speziellen Förderbedarf von Kindern mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf ausreichend gerecht zu werden.
- Pro Schüler hat eine Anrechnung von einem zusätzlichen Stellenvolumen zu erfolgen (Inklusionsstunden).
- Für Lehrer, die in Klassen mit Schülern mit Behinderungen unterrichten, sind für den zusätzlichen Arbeitsaufwand Anrechnungsstunden/Zeitkontingente in Abhängigkeit von der Anzahl der von ihnen zu unterrichtenden Inklusionsschüler zu gewähren.
- Für die Inklusion ist an den Gymnasien eine zusätzliche Funktionsstelle zu schaffen, um die Koordination der Betreuung der Schüler mit Behinderungen durchzuführen.

Zusätzliche pädagogische Lehrkräfte, Hilfs- und Assistenzkräfte

- An den Schulen sind entsprechende Lehrkräfte bereitzuhalten, die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und eine spezielle Vermittlung von Fähigkeiten zu einer weitgehenden Kompensation der Behinderungen ermöglichen und somit Schüler mit Handicap zu einer umfassenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben befähigen. Benötigt werden Lehrkräfte, die eine pädagogische universitäre Ausbildung für spezielle Behinderungsarten besitzen.
- Dazu gehört auch die Ausweisung von Stellen für Gebärdendolmetscher.
- Lehrkräften mit Körper- und/oder Sinnesbehinderungen ist die Möglichkeit der Erteilung von Unterricht an den Gymnasien zu gewähren. Schüler, die inklusiv unterrichtet werden, brauchen auch Identifikationspersonen. Gleichzeitig müssen auch nicht behinderte Schüler mit solchen Lehrkräften in Berührung kommen, um Menschen mit Behinderung als Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens zu begreifen. Die Landesregierungen haben für diese Lehrkräfte zum Nachteilsausgleich entsprechende Assistenzstellen zu schaffen.
- Der Ausbau der Stellen für pädagogische Assistenzkräfte wird notwendig werden, wenn mehr Schülern die Teilnahme am Regelunterricht ermöglicht werden soll. Eine Inklusion soll im Regelfall dann erfolgen, wenn der Schüler mit seinen Hilfsmitteln weitgehend selbstständig am Unterricht teilnehmen kann. Trotzdem sind abhängig von Art und Grad der Behinderung pädagogische und andere Assistenzkräfte unvermeidbar, z. B. bei autistischen, geistigen sowie erheblichen Körper- und Sinnesbehinderungen, um den betroffenen Kindern eine optimale Förderung an den allgemeinen Regelschulen zu ermöglichen.
Die entsprechenden zusätzlichen Mittel für diese Personen und deren Ausbildung müssen von den Bundesländern getragen werden.

- Je nach Art der Behinderung einzelner Schüler ist medizinisches Pflegepersonal an den Gymnasien auszuweisen (Medikamentengabe, Begleitung zur Toilette, Beseitigung von austretenden Körperflüssigkeiten, ...)

Barrierefreie Schulbücher und Unterrichtsmaterialien

Entscheidend zur erfolgreichen Umsetzung der Inklusion sind auch barrierefreie Schulbücher und Lehrmittel. Für sehbehinderte Schüler bspw. gibt es heute viele technische Hilfsmittel, die vom Schüler selbstständig zu nutzen sind. Diese zeichnen sich durch kleinere Größen, geringeres Gewicht und höhere Leistungsfähigkeit aus.

Dadurch wird insbesondere sehbehinderten Schülern die Teilnahme am Unterricht mit nicht behinderten Mitschülern ermöglicht.

Es muss die Diskussion über barrierefreie Schulbücher intensiviert werden.

- Wir fordern, dass die Kultusministerkonferenz gegenüber den Schulbuchverlagen darauf drängt, dass zukünftig Schulbücher, die für die einzelnen Bundesländer zugelassen werden sollen, auch in einer barrierefreien Fassung vorzulegen sind.
- Es sind weiterhin die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Lehrkräften erlauben, in begrenztem Umfang Inhalte aus Lehrbüchern und anderen Medien für den Unterricht zu digitalisieren, um diese Materialien barrierefrei aufzubereiten. Die derzeit gültige Regelung erlaubt nur analoges Kopieren, wodurch eine Veränderung der Ausgangsquelle nicht möglich ist und diese Kopien gerade bei Fotos und graphischen Darstellungen in der Lesbarkeit und Qualität gegenüber dem Original deutlich schlechter sind.
Ein zielgerichteter Nachteilsausgleich ist nach geltender Rechtslage dazu nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Maßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz der Lehrkräfte

- Mit der Durchführung der inklusiven Unterrichtung von Behinderten an allgemeinen Regelschulen ist für die Lehrkräfte ein individueller Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes notwendig.
- Maßnahmen, wie Vorsorgeimpfungen (z. B. gegen Hepatitis), die bisher nur für Beschäftigte an Einrichtungen, die Behinderte unterrichten, durchgeführt werden, müssen nun auch auf die Regelschulen ausgeweitet werden.
- Auflegung von neuen Förderprogrammen, mit denen die in der Schulnetzplanung als Inklusionsstandorte ausgewiesenen Schulen bzw. deren Schulträger in die Lage versetzt werden, zusätzliche Raumeinheiten zu schaffen und die baulichen und technischen Umbauarbeiten zu realisieren, damit die notwendigen Arbeitsbedingungen für die an Inklusionsschulen tätigen Lehrkräfte vorhanden sind.

Wir sehen die hier genannten Voraussetzungen als einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Inklusion an den Gymnasien. Eine Inklusion von Schülern mit Behinderung ohne personelle und materielle Begleitung wird den Interessen dieser Kinder und Jugendlichen nicht gerecht.

Ziel muss es sein, allen Schülern, ob mit oder ohne Behinderung, optimale Lernbedingungen zu garantieren.